

MOTION

Urheber CVPO, durch Urs Juon und Aron Pfammatter
Gegenstand Vereinfachung der Bestimmungen zur Kurtaxe
Datum 14.12.2018
Nummer 3.0437

Die kürzlich erfolgten Bundesgerichtsentscheide zur pauschalisierten Erhebung der Kurtaxen (u.a. Gemeinden Leukerbad, Obergoms, Goms, Bellwald, Bürchen, Unterbäch, etc.) stützen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus in weiten Teilen.

Allerdings zeigt sich aus den Urteilen, dass Art. 21 Abs. 3bis nicht praktikabel ist, wegen der Forderung nach Beibringung sogenannter objektiver Kriterien zur Erhebung der Kurtaxe, unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der verschiedenen Beherbergungsformen.

Das ist ohne einen für die Gemeinden und Tourismusorganisationen einerseits, aber auch für die Gäste andererseits, unverhältnismässigen Kontroll- und Überwachungsaufwand zur Feststellung der tatsächlichen Aufenthaltsdauer sowie der Anzahl übernachtender Gäste der verschiedenen Beherbergungsformen nicht machbar.

Schlussfolgerung

Der betreffende Artikel 21 Abs. 3bis und analog der Artikel 25 Abs. 3bis in Bezug auf die Beherbergungstaxe sind entsprechend zu vereinfachen und im Einklang mit der Bundesgerichtspraxis für die Gemeinden und Tourismusorganisationen einfacher umsetzbar zu formulieren.